

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten

Der Markt Teisendorf erläßt auf Grund § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S.875), zuletzt geändert durch Art. 1 des ÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S.1186) sowie § 6 Abs.1 Nr.3 der Zuständigkeitsverordnung vom 02.12.1998 (GVBl. S.956) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Verkaufsstellen im Markt Teisendorf dürfen am Ostermarkt (4. Fastensonntag) und am Andreasmarkt (vorletzter Sonntag im November) jeden Jahres in der Zeit von 11:00 Uhr 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen am vorhergehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden, soweit das Ladenschlussgesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung sein Geschäft vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs.1 Nr.2 Buchstabe A Ladenschlußgesetz mit einer Geldbuße bis 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Zuletzt geändert am 07.09.2015